



Gartenordnung

Eine gute Kleingartengemeinschaft kann nur erfolgreich verwirklicht werden, wenn die Pächter* zusammenarbeiten, aufeinander Rücksicht nehmen sowie die Kleingartenanlagen und ihre Kleingärten ordnungsgemäß im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaften und pflegen. Sie leisten damit einen Beitrag zur Verbesserung unseres Lebensraums.

Unsere Kleingartenanlagen sind Begegnungsräume für unterschiedliche Generationen, Kulturen und soziale Milieus.

Die Gartenordnung enthält Regelungen und gibt Orientierung insbesondere für die Einrichtung der Kleingärten und für die sinnvolle Nutzung des Bodens unter Berücksichtigung des Erhalts der ökologischen Vielfalt.

Diese Gartenordnung ist für jedes Vereinsmitglied bindend und gilt auch für deren Angehörige und Gäste während des Aufenthaltes in unseren Anlagen. Sie ist Bestandteil der mit den einzelnen Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge und bildet in Verbindung mit der Satzung, den örtlichen Bauvorschriften und dem Bundeskleingartengesetz in der jeweils gültigen Fassung eine Einheit.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Kleingärtnerische Nutzung	2
3. Naturschutz.....	2
4. Tierhaltung.....	3
5. Pflanzenschutz	4
6. Pflanzen.....	4
7. Bauliche Anlagen	5
8. Wasser.....	8
9. Abfälle, Entsorgung und Kompost.....	8
10. Gemeinschaftseinrichtungen und -wege	9
11. Gemeinschaftsarbeit.....	10
12. Fachberatung.....	10
13. Kündigung des Kleingartens / Wertermittlung	10
14. Allgemeines	10
15. Verstöße gegen die Gartenordnung	11
16. Schlussbestimmungen	11

* Die in dieser Gartenordnung gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.



1. Allgemeine Bestimmungen

Der Kleingarten dient den Pächtern zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, insbesondere der Gewinnung von Obst, Gemüse und sonstigen Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie der Erholung des Pächters und seiner Angehörigen.

Der Garten darf nicht zu gewerblichen Zwecken oder als ständiger Wohnsitz verwendet werden. Eine Weiterverpachtung ist nicht zulässig. Im Rahmen der Bewirtschaftung und Nutzung haben die Pächter aktuelle Erfordernisse des Natur- und Umweltschutzes (siehe auch Punkt 3) zu beachten.

Die Verwaltung der Anlagen erfolgt durch den Vereinsvorstand auf der Grundlage geltender Rechtsnormen (Bundeskleingartengesetz, Polizeiverordnungen, Bebauungsplan, Pachtverträge, Satzung, Gartenordnung u.ä.).

Die Obleute sind durch die Anlagenversammlungen gewählte Mitglieder und gehören zum erweiterten Vorstand unseres Vereins. Sie handeln demzufolge im Auftrag des Vorstandes und im Auftrag aller Pächter der jeweiligen Gartenanlage. Die Obleute haben für die Einhaltung der Gartenordnung und der Satzung innerhalb ihrer Gartenanlage Sorge zu tragen.

Über Streitigkeiten oder besondere Vorkommnisse, die aus dem Pachtvertrag oder zwischen Pächtern untereinander entstehen, entscheidet der Vorstand nach Anhörung der zuständigen Obleute sowie der Beteiligten.

Von den Behörden (z.B. Magistrat der Stadt Bad Homburg) werden unmittelbare Verhandlungen in Kleingartenfragen mit den Pächtern nicht geführt. Pächter wenden sich in Kleingarten- und Vereinsfragen an den Vorstand.

2. Kleingärtnerische Nutzung

Die Bewirtschaftung des Kleingartens erfolgt ausschließlich vom Pächter und den zu seinem Haushalt gehörenden Personen.

Die Gartenfläche darf nicht mit einseitigen Kulturen, z.B. nur Rasen, Obstbäumen, Ziersträuchern usw. bepflanzt werden.

Die sogenannte Drittelteilung nach den Bestimmungen des Hessischen Kleingartengesetzes

- mindestens ein Drittel Anbau von gärtnerischen Erzeugnissen wie Salat, Gemüse, Kräuter, Obst,
- höchstens ein Drittel bauliche Nutzung wie Laube, Freisitz, Pergola, Gewächshaus, Wege,
- höchstens ein Drittel Erholungsnutzung wie Rasen, Zierpflanzen und Blumenrabatten

ist bei der Gestaltung und Bepflanzung sowie der Bestellung des Kleingartens einzuhalten.

Der Kleingarten darf nicht brachliegen oder verwildern.

Das Anlegen von Schotter- oder Splittbeeten sowie das Aufstellen von Gabionen (mit Bruchsteinen gefüllte Metallkörbe) ist nicht gestattet.

Bei der Bewirtschaftung und Nutzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

3. Naturschutz

Die ökologische, naturnahe und nachhaltige Gartenbewirtschaftung ist Ziel und Zweck eines Kleingartens, deshalb soll die kleingärtnerische Nutzung in unseren Gartenanlagen so naturnah wie möglich erfolgen. Dabei sind die heimische Flora und Fauna - insbesondere Nützlinge - durch geeignete Maßnahmen zu fördern und zu schützen.



Folgende Leitlinien zur naturnahen Bewirtschaftung sollten beachtet werden:

- naturgemäße Anbauweise, Auswahl einheimischer, widerstandsfähiger und standortgerechter Pflanzen (siehe auch Punkt 6) und bewusstes Kultivieren von Mischkulturen
- Minimierung des Einsatzes von Kunstdünger und verstärkter Einsatz von Gründüngung zur Bodenverbesserung
- Verzicht auf Torf und torfhaltige Produkte
- Kompostwirtschaft mit mehreren Rottestufen
- Mulchen schützt vor Austrocknung des Bodens und fördert Mikroorganismen im Boden
- Nutzung von Hügel- und Hochbeeten, da hier Laub und Häcksel eingebracht werden können
- Reisighaufen, Laubdecken und Wildkräuter an einigen Stellen sind ökologisch wertvoll
- artenreiche Blühwiesen sind einer Grasmonokultur vorzuziehen
- Sträucher und Hecken bieten Nistmöglichkeiten und Lebensraum für Vögel
- sparsames Gießen und Sprengen mit Leitungswasser, dafür optimale Nutzung der Jahresniederschläge durch Sammeln von Regenwasser
- umweltgerechter Pflanzenschutz (siehe auch Punkt 5)
- Vermeidung von Verdichtung und Versiegelung des Bodens
- Verzicht auf nächtliche Illumination, da durch künstliche Aufhellung nachtaktive Tiere und Insekten in ihrem Verhalten und Lebensrhythmus gestört werden.

Die Förderung von Nützlingen, die der Verbreitung von Schädlingen Einhalt gebieten können und insbesondere der Schutz von Vögeln, Insekten und anderen Kleintieren ist ein Teil des biologischen Pflanzenschutzes. Das Anpflanzen von Vogelschutz- und Insektennährgehölzen und ungefüllten Blütenpflanzen wird allen Pächtern empfohlen. Stauden sollten erst im Frühjahr zurückgeschnitten werden, um Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten zu schaffen. Nach Möglichkeit sollten Nisthilfen und Tränkplätze für Vögel und Insekten (z.B. Bienen, Hummeln, Schlupfwespen, Florfliegen) gesorgt werden.

Während der Brutzeit (vom 01.03. bis 30.09.) ist der Schnitt von Hecken und Sträuchern auf ein Mindestmaß zu beschränken. „Es ist verboten, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind lediglich schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.“ (§ 39 BNatSchG, Auszug).

Auf den Einsatz von Laubsaug- oder Laubblasgeräten aller Art sollte aus Gründen des Lärmschutzes und zur Wahrung des umweltgerechten Gärtnerns verzichtet werden.

4. Tierhaltung

Tierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt.

Hunde sind in der Kleingartenanlage an der kurzen Leine zu führen und im Garten unter Aufsicht zu stellen. Verunreinigungen in der Anlage und auf den Wegen sind unverzüglich vom jeweiligen Tierhalter zu beseitigen.

Bienenhaltung

Die Bienenhaltung bedarf der vorherigen schriftlichen Antragstellung durch den Imker und der Genehmigung des Vereinsvorstandes. Vor der Beantragung ist das Einverständnis der umliegenden oder angrenzenden Pächter einzuholen.

Die Anzahl der in einem Kleingarten aufgestellten Bienenvölker ist auf maximal 5 Bienenvölker begrenzt. Das Aufstellen von Bienenhäusern ist nicht erlaubt, lediglich Freistellbeuten sind zulässig.



Eine sachkundige Bienenhaltung ist sicherzustellen. Der Imker muss einem Fachverband/Imkerverein angehören und eine entsprechende Tierhaftpflichtversicherung nachweisen.

Im Übrigen finden die für die Bienenhaltung geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

5. Pflanzenschutz

Im Sinne einer ökologischen Gartenbewirtschaftung ist jeder Pächter zum integrierten Pflanzenschutz verpflichtet.

Pflanzen, Bäume und Boden sind durch geeignete Maßnahmen (gesundes Pflanzenmaterial, richtige Standortwahl, Fruchtfolge, Gründünger, Mulchen, Kompostzugaben, mechanische Bodenbearbeitung etc.) zu pflegen und gesund zu erhalten.

Das bedeutet im Besonderen auch die Beseitigung von Fallobst, das Anbringen von Madenfallen und Leimringen, die Reinigung von Obstbäumen usw.

Bei Schadbefall sind zunächst mechanische bzw. biologische Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Erst bei deren Erfolglosigkeit kommen andere Schutzmaßnahmen in Betracht.

Es dürfen nur aufeinander abgestimmte und miteinander verträgliche, umweltfreundliche Verfahren im Sinne eines integrierten Pflanzenschutzes angewendet werden. Sollten Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel im Kleingarten eingesetzt werden, dürfen nur solche verwendet werden, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sind und den Herstellervermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ tragen. Die Anwendung abgelaufener oder nicht für den Kleingarten zulässiger Produkte ist verboten.

Führt der Pächter eine besondere Maßnahme zur Schädlingsbekämpfung durch, so hat er seine Nachbarn rechtzeitig zu informieren. Notwendige Spritzungen sind nur an windstillen Tagen zulässig. Auf die Verwendung von Giftspritzmitteln wie Fungizide, Herbizide, Pestizide ist im Sinne des Umweltschutzes zu verzichten. Die Verwendung von glyphosathaltigen Unkrautvernichtungsmitteln ist verboten.

Die sich aus Gesetzen und polizeilichen Verordnungen ergebenden Verpflichtungen, Schädlinge und Pilzerkrankungen zu bekämpfen, bleiben von dieser Regelung unberührt.

Das eigenmächtige Ausstreuen von Rattengift ist untersagt – dies ist nur Personen mit Sachkundenachweis erlaubt.

Bei Unklarheiten oder Fragen sollte sich jeder Pächter an die Fachberater wenden, welche über einen entsprechenden Sachkundenachweis und einen Anwenderschein verfügen. Sollte es zu Schäden an Pflanzen, Tieren und Personen kommen, haftet derjenige, der das Mittel ausgebracht hat.

6. Pflanzen

Bei der Bewirtschaftung und Nutzung des Gartens, insbesondere bei der Anpflanzung von Gehölzen ist die Größe zu berücksichtigen. Das Anpflanzen von Gehölzen, welche von Natur aus höher als 3,00 m werden, ist nicht erlaubt (Ausnahme: Obstbäume).

Neuanpflanzungen müssen der Gartenordnung entsprechen, dabei sollten nach Möglichkeit die Fachberater des Vereins zu Rate gezogen werden.

Die nachfolgend angegebenen Grenzabstände sind verbindlich einzuhalten.



Nachteilige Auswirkungen auf Nachbarparzellen sind zu vermeiden. Überhängende Äste und Zweige, die störend in den Nachbargarten hineinragen oder die Begehbarkeit der Gartenwege beeinträchtigen, müssen vom besitzenden Pächter entfernt werden.

Auf die Anpflanzung giftiger oder sonstiger gefährlicher Pflanzenarten (z.B. Gehölze, die als Zwischenwirt für Feuerbrand gelten) ist zu verzichten. Dies gilt besonders in der Nähe von Kinderspielflächen, Freiflächen und Gartenwegen.

Aus der kleingärtnerischen Nutzung, den Standortansprüchen der Obstgehölze und aufgrund der engen Nachbarschaft ergeben sich Einschränkungen bei der Gehölzauswahl:

Bezogen auf eine Gartengröße von 400 m² (kleinere Gärten entsprechend weniger) sind höchstens 12 Obstbäume erlaubt, davon maximal 1 Halbstamm. Ansonsten sind Busch- oder Spindelbäume zu pflanzen. Hochstämme sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Der Abstand zwischen den Bäumen muss je nach Endgröße des Baumes mindestens 2,00 - 3,00 m sein.

Bei Anpflanzungen von Bäumen auf schwachwachsender Unterlage ist ein Mindestabstand zur Grenze von mindestens 2,00 m, bei Halbstämmen 3,00 m einzuhalten.

Süßkirschen sind nur erlaubt, wenn sie auf schwachwachsender Unterlage „GiSeIA 5“ veredelt sind (Nachweis ist zu führen) und müssen vom Vorstand genehmigt werden. Ein Pflanzabstand von mindestens 2,50 – 3,00 m ist einzuhalten.

Für Himbeeren, Brombeeren, Johannis- und Stachelbeeren und Weintrauben ist ein Mindestabstand von 1,00 m zur Grenze zu wahren.

Bei Johannis- und Stachelbeeren sind maximal 12 Stück pro Garten erlaubt.

Hochstämme, Wald- und Parkbäume, Koniferen, Wacholder, Walnussbäume, Haselsträucher, Weiden etc. sind nicht gestattet. Wildlinge müssen entfernt werden.

Hecken, die an Außengrenzen zu privaten Grundstücken, Straßen und öffentlichen Wegen, Feldern, Wäldern oder Wiesen angepflanzt wurden, dürfen nicht höher als 1,80 m sein.

Hecken, die aus Sichtschutzgründen innerhalb des Gartens (z.B. am Sitzplatz) angepflanzt wurden, dürfen nicht höher als 1,60 m sein.

Die Neuanpflanzung von Hecken aus Kirschlorbeer (Lorbeerkirsche) ist nicht gestattet. Vorhandene Kirschlorbeer-Hecken müssen bei Abgabe des Gartens mit Wurzel entfernt werden.

Kranke Gehölze sind mit Wurzeln zu entfernen.

Bei Abgabe des Kleingartens sind Anpflanzungen, welche nicht der Gartenordnung entsprechen, vom Pächter zu entfernen. Bei Nichtentfernen werden die Kosten der Entfernung dem abgebenden Pächter in Rechnung gestellt.

7. Bauliche Anlagen

Es gelten die Vorschriften des Bundeskleingartengesetzes, bestehende Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Bad Homburg sowie die Hessische Bauordnung über Anzeige- und Genehmigungspflichten.

Eine Grenzbebauung ist nicht erlaubt, auch nicht im Einvernehmen mit dem Gartennachbarn. Der Grenzabstand zum Nachbargarten beträgt 1,00 m. Für den Grenzabstand zur nächsten Katasterparzelle gilt das Hessische Nachbarrecht.

Bauliche Anlagen sind den bestehenden Verhältnissen anzupassen und vorher mit dem Beauftragten des Vorstandes abzustimmen. Der Obmann der Anlage ist darüber zu informieren.



Grundsätzlich ist für jeden Neubau, jede bauliche Veränderung (auch Umbau, Anbau oder Vergrößerung von bestehenden Baulichkeiten) oder sonstige Baumaßnahmen vor Baubeginn ein schriftlicher Bauantrag beim Vorstand einzureichen.

Gartenlauben

Das Bundeskleingartengesetz erlaubt in einem Kleingarten **eine** bauliche Anlage. In §3 Abs. 2 heißt es dazu: „Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein“.

Für unseren Verein sind Gartenlauben in einfacher Ausführung mit einer maximalen Grundfläche von 20 m² erlaubt. Das Sattel- bzw. Pultdach darf eine Firsthöhe von 2,50 m und einen Dachüberstand von 30 cm nicht überschreiten. Einschließlich überdachtem Freisitz darf die gesamte Fläche der Gartenlaube nicht mehr als 24 m² betragen.

Der Bau einer Gartenlaube bedarf der vorherigen Zustimmung des Vereinsvorstandes. Neben dem schriftlichen Bauantrag ist ein maßstabgerechter Kleingarten-Lageplan mit Hauptparzellenweg und der Einzeichnung des Grundrisses der Laube einzureichen. Zudem ist die Vorder- und Seitenansicht der Laube mit Tür- und Fenstereinzeichnungen sowie genauen Bemaßungen erforderlich. In jedem Falle ist auch anzugeben, aus welchem Material die Laube gebaut werden soll.

Baugenehmigungen werden grundsätzlich nur mit der Auflage erteilt, dass bei der Gartenabgabe die Laube termingerecht zu beseitigen ist, sollte mit der Wertermittlungskommission und dem Nachpächter keine Einigung über den Preis erzielt werden.

Sollten Gartenlauben ohne Genehmigung des Vorstandes gebaut werden, kann deren Beseitigung und damit die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes ggf. durch polizeiliche Verfügung erzwungen werden.

Die errichtete Gartenlaube soll der kleingärtnerischen Nutzung dienen und den Pächtern einen vorübergehenden Aufenthalt ermöglichen. Darunter sind ausschließlich kurzfristige Aufenthalte zum Arbeiten oder zur Freizeiterholung zu verstehen. Die Laube darf weder zum dauernden Wohnen, als Lagerraum, noch zu gewerblichen Zwecken benutzt werden. Eine Vermietung der Gartenlaube ist nicht gestattet.

Jede neu errichtete Gartenlaube muss einen integrierten Geräteraum haben.

Eine Unterkellerung oder eine Feuerstätte (Ofen, Kamin) in der Laube sind nicht gestattet, ebenso der Anbau von Funkantennen, Satellitenschüsseln etc. Spülmaschinen und Waschmaschinen dürfen nicht installiert und betrieben werden.

Nach geltendem Recht ist die Ausstattung der Laube mit Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Strom, Gas, Wasser und Abwasserentsorgung) nicht zulässig.

Der Bau von Toiletten mit offener oder geschlossener Grube ist verboten.

Sonstige bauliche Anlagen

Vor Baubeginn **jeder** baulichen Anlage ist ein schriftlicher Bauantrag mit entsprechenden Zeichnungen beim Vorstand einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung des Vorstandes vorliegt. Bei Nichtbeachtung kann der Vorstand den sofortigen Abriss anordnen.

Ein Grenzabstand von mindestens 1,00 m ist generell einzuhalten.

Pergola, Rankgitter, Sichtschutz:

Eine Pergola, die als Rankhilfe für Pflanzen und als Sonnenschutz dient, darf nur als offenes Gerüst



errichtet werden. Sie darf im Unterschied zum überdachten Freisitz nicht fest mit der Gartenlaube verbunden sein, keine geschlossenen Seitenwände sowie kein festes Dach haben.

Das Aufstellen von festen Sichtschutzwänden (auch Holzflechtwände) ist im Kleingarten nicht gestattet. Bepflanzte Spaliere und offene Rankhilfen dienen der kleingärtnerischen Nutzung und sind daher erlaubt.

Gemauerte Grills sind nicht erlaubt. Transportable Grills dürfen aufgestellt werden, jedoch nicht unmittelbar an der Grundstücksgrenze und nur so, dass eine Belästigung der Nachbarn durch Rauch vermieden wird. Gasflaschen müssen außerhalb der Laube fachgerecht untergebracht werden.

Das Aufstellen von **Kinderspielgeräten**, wie z. B. Trampoline, ist gestattet, wenn dadurch die Anbaufläche für Obst und Gemüse nicht verkleinert wird. Trampoline dürfen eine Fläche von 3,5 m² nicht überschreiten, sind entsprechend der Maßgabe des Herstellers aufzustellen und sturmsicher im Boden zu verankern. Jegliche Haftung für die Nutzer und Schäden an Dritten liegen beim Aufsteller bzw. dem Pächter der Parzelle.

Die Errichtung von festinstallierten **Schwimmbecken** ist nicht gestattet. Transportable, nicht ins Erdreich eingelassene Pools mit einem maximalen Durchmesser von 2,5 m, einer maximalen Füllhöhe von 50 cm und einem Fassungsvermögen von höchstens 3.000 Litern dürfen während der Gartensaison aufgestellt werden. Die Entsorgung des Wassers muss sichergestellt sein und alle Reinigungszusätze müssen biologisch abbaubar sein. Es dürfen keine chemischen Zusätze wie z.B. Chlor verwendet werden, da die Kleingärten unserer Anlagen nicht an das Abwassersystem angeschlossen sind.

Wasserbehälter wie z.B. Fässer oder im Erdreich befindliche Regenspeicher sind so anzulegen, dass keine Personen gefährdet werden.

Die Einrichtung eines **Feuchtbiotops** oder Gartenteiches in naturnaher Bauweise und Gestaltung (nur PVC-freie Foliendichtung) und in einem der Größe des Kleingartens angemessenem Umfang (maximale Gesamtgröße 8 m² einschließlich flachem Randbereich, größte Tiefe 1,00 m) ist zulässig. Teich bzw. Feuchtbiotop sind so zu sichern, dass spielende Kinder nicht zu Schaden kommen, d.h. sie sind durch Einlegen eines stabilen Gitters bzw. mit einer Umzäunung in Höhe von 80 cm zu versehen.

Ein freistehendes **Gewächshaus** dient der kleingärtnerischen Nutzung und ist daher bis zu einer maximalen Fläche von 6 m² pro Kleingarten erlaubt. Als Verkleidungsmaterial können Glas, durchsichtige Stegplatten oder Gitterfolien verwendet werden. Folientunnel, mit Folie gedeckte Tomatenschutzdächer, Hoch- und Frühbeete sind erlaubt und benötigen keine Genehmigung. Bei zweckentfremdeter Nutzung kann der Vereinsvorstand jedoch den sofortigen Abriss fordern.

Das Aufstellen von einzeln stehenden **Geräteschuppen** ist nicht gestattet.

Pro Garten wird eine **Solarzelle** geduldet; die Installation muss vorab vom Vorstand genehmigt sein. **Windkrafträder** sind nicht gestattet.

Wege, Terrassen und sonstige Flächenbefestigungen dürfen nicht aus geschüttetem Beton errichtet werden.

Einfriedungen, Abgrenzungen und Tore:

Vorhandene Einfriedungen an den Gemeinschaftswegen sind gemäß den Weisungen des Vorstandes zu unterhalten, zu pflegen und zu erneuern.

Abgrenzungen jeglicher Art zwischen den einzelnen Gartenflächen zu Gartennachbarn sind nicht erlaubt. Sofern Abgrenzungen zwischen den Gärten bestehen, dürfen die errichteten Zäune, Anpflanzungen, Palisaden etc. die Höhe von 80 cm nicht überschreiten und sind bei Abgabe des



Kleingartens zu entfernen. Eingebaute Tore dürfen nicht verschlossen sein.
Ein zeitweiser Samen- oder Pflanzenschutzdraht ist von diesen Bestimmungen ausgenommen.

Jeder Kleingarten ist am Eingang mit einer deutlich lesbaren und aus witterungsbeständigem Material bestehenden **Gartennummer** zu versehen.

8. Wasser

Ein Wasseranschluss im Kleingarten ist zulässig, da er der kleingärtnerischen Nutzung dient. Ein Wasseranschluss in der Gartenlaube ist jedoch nicht gestattet, da diese kein Wohngebäude ist, welches mit Trink- oder Brauchwasser zu versorgen ist. Aus dem gleichen Grund ist ein Anschluss der Laube an die Abwasserkanalisation, die Errichtung einer wasserdichten Grube zu diesem Zweck oder die Ableitung von Abwasser ins Erdreich unzulässig.

Unbefugte und eigenmächtige Eingriffe an der Wasserleitung wie z.B. Veränderungen an den Zuleitungen oder das An- und Abstellen von Wasser am Rohrnetz sind verboten. Schäden, die durch Nichtbeachten dieser Anordnung entstehen, gehen zu Lasten des verursachenden Pächters.

Die Wasseruhren sind grundsätzlich Eigentum des Pächters. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese funktionell störungsfrei arbeiten. Alle Wasseruhren unterliegen der Eichpflicht, sind turnusgemäß in Absprache mit dem Wasserwart der Anlage auszutauschen und grundsätzlich zu verplomben.

Leitungswasser wird jährlich nach Verbrauch dem Pächter in Rechnung gestellt. Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtwasserverbrauch aller Gärten einer Gartenanlage und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die betreffende Versorgung angeschlossen sind (auf der Rechnung als Wasserschwind gekennzeichnet).

Das Sammeln von Regenwasser ist unerlässlich, um den Verbrauch von Frischwasser zu reduzieren. Grundsätzlich sollte mit Trinkwasser sparsam umgegangen werden.

Die Entnahme von Wasser aus einem Bach oder Teich mittels Pumpe ist nicht gestattet.

9. Abfälle, Entsorgung und Kompost

Abfälle sollten nach Möglichkeit vermieden werden.

Gartenabfälle wie Laub, Gras, Unkraut, Abfälle von Gemüse, zerkleinerte Zweige usw. sind zu kompostieren oder als Mulch auszubringen. Kompost sollte dem Boden als organische Substanz wieder zugeführt werden.

Für die gesamte Entsorgung im Kleingarten ist jeder Pächter selbst verantwortlich. Sollte der Pächter der Verpflichtung zur Entsorgung nicht nachkommen, wird der Vorstand auf Kosten des Pächters das Erforderliche veranlassen.

Das Verbrennen von Abfällen jeglicher Art ist nicht erlaubt. Die entsprechenden Bestimmungen (Abfallbeseitigungsgesetz, Immissionsschutzgesetz, Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen usw.) sind zu beachten.

Lagerungen und das Vergraben von Unrat, wie Schutt, Asbest (Eternit), Brennholz, Gerümpel, gartenfremdem Material und Gegenständen sind im Kleingarten unzulässig und ausnahmslos verboten.

Beanstandungen und Hinweise zu deren Beseitigung werden vom Anlagenausschuss ausgesprochen und sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Tagen zu befolgen.



Bei Nichtbefolgung veranlasst der Vorstand die Beseitigung des Unrates auf Kosten des Garteninhabers.

Da ein Kleingarten nach dem Bundeskleingartengesetz nur abwasserfrei betrieben werden darf, sind alle Toiletten (Ausnahme: Trockentoiletten) sowie Sickergruben (Gruben ohne Boden) verboten. Auch die Nutzung von Chemietoiletten im Kleingarten ist nicht gestattet.

Das Ableiten von Schmutzwasser (Spülwasser, Spritzmittel etc.) in einen Bach oder in das Erdreich sind verboten.

Einrichtungen zur Kompostbildung sind so anzulegen, dass keine Personen gefährdet werden. Sie sind so zu befüllen, dass benachbarte Pächter nicht durch üblen Geruch oder Ungeziefer belästigt oder geschädigt werden. Komposthaufen müssen eine sichtbare und feste Abgrenzung haben und sind möglichst an nicht einsehbarer Stelle im Kleingarten anzulegen - ein Grenzabstand von 1,00 m ist einzuhalten. Essensreste und tierische Abfälle dürfen nicht kompostiert werden, da nachweislich Ratten angezogen werden!

10. Gemeinschaftseinrichtungen und -wege

Die in der Kleingartenanlage liegenden Gemeinschaftsanlagen und -einrichtungen (z.B. Wege, Grünflächen, Kinderspielplätze, Vereinsheime, Anlagengebäude, Gerätehäuser etc.) sind schonend zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich anzuzeigen.

Jeder Pächter kann die anlageneigenen Geräte und Werkzeuge innerhalb der Anlage nach Absprache mit dem Anlagenausschuss ausleihen und benutzen. Für mutwillige Schäden haftet der Verursacher. Die geliehenen Geräte und Werkzeuge sind pfleglich zu behandeln und nach Gebrauch sofort gereinigt zurückzugeben.

Bei Bewirtschaftung der Vereinsheime in den Anlagen ist den Anordnungen und Weisungen des Vorstandes und der Betreiber der Vereinsheime in jedem Falle Folge zu leisten.

Die Kleingartenanlagen gehören zum öffentlichen Grün und sind für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten. Die Tore und Türen der Gartenanlagen sind bei Einbruch der Dunkelheit zu verschließen. Ausnahmen ergeben sich aus den Öffnungszeiten der Vereinsheime.

Jeder Pächter ist verpflichtet, die seinen Kleingarten begrenzenden Anlagenwege, Gräben und Kanäle sauber und in einem gepflegten und begehbaren Zustand frei von Abfällen zu halten. Liegen an beiden Seiten des Weges Kleingärten, so gilt diese Verpflichtung für jeden Anlieger bis zur Mitte des Weges. Die Säuberung ist mechanisch vorzunehmen, da Unkrautvernichtungsmittel (auch Salz) auf öffentlichen Wegen und Plätzen gesetzlich verboten sind. Ein Abflämmen von Unkraut ist erlaubt.

Beim An- und Abtransport von Erde, Dünger (besonders Mist), Abfällen usw. ist für sofortige Räumung und Reinigung der Anlagenwege zu sorgen.

Das Abstellen, Reparieren und Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen in der Anlage sowie das Befahren der Wege mit motorisierten Fahrzeugen ist nicht gestattet (Ausnahme: Elektro-Rollstühle).

Das Radfahren in den Gartenanlagen ist nicht erlaubt.

Bei Zuwiderhandlungen und eintretenden Unfällen oder Schäden jeder Art ist die Vereinshaftung ausgeschlossen. Der Verursacher haftet voll für den angerichteten Schaden.



11. Gemeinschaftsarbeit

Die Gemeinschaftsarbeit ist verpflichtender Bestandteil eines abgeschlossenen Pachtvertrages. Im Verhinderungsfall ist die Leistung durch einen Vertreter, wie z.B. ein Familienmitglied, erlaubt. Eine geldliche Ablösung ist in besonderen Fällen gestattet.

Die für jede Anlage erforderliche Anzahl der zu leistenden Stunden an Gemeinschaftsarbeit werden vom Anlagenausschuss in Abstimmung mit dem Vorstand festgelegt und deren Termine in geeigneter Form allen Pächtern bekanntgegeben.

Die Nichterfüllung der vereinbarten Gemeinschaftsarbeit ist entsprechend der Satzung des Kleingartenbauvereins in jedem Falle ein Grund zur Kündigung des Pachtverhältnisses.

12. Fachberatung

In Fragen der kleingärtnerischen Nutzung wird allen Pächtern empfohlen, sich ständig weiterzubilden. Hierzu sind auch die fachlichen Veranstaltungen des Vereins zu nutzen. Die Termine solcher Veranstaltungen werden vom Vorstand und den Fachberatern rechtzeitig bekannt gegeben.

13. Kündigung des Kleingartens / Wertermittlung

Bei Kündigung und Abgabe des Kleingartens ist der Pächter verpflichtet, den Garten und seine Einrichtungen in einem vertragsgemäßen, sauberen und gepflegten Zustand zu übergeben. Ist dies nicht der Fall, wird die Wertermittlungskommission Abzüge bei der Ermittlung der Entschädigungssumme in Anrechnung bringen.

Bei Meinungsverschiedenheiten über den Wert des abzugebenden Gartens entscheidet die Wertermittlungskommission (eventuell unter Hinzuziehung des geschäftsführenden Vorstands) ohne besondere Kostenerhebung. Sollte auch dann keine Einigung erzielt werden, so wird auf Verlangen des Antragstellers eine Wertermittlungskommission von zwei Sachverständigen über den Kreisverband Hochtaunus beim Landesverband angefordert, jedoch nur, wenn der Antragsteller sämtliche dafür anfallenden Kosten übernimmt.

14. Allgemeines

Grundsätzlich sollten eine gut nachbarschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit, gegenseitige Unterstützung und Rücksichtnahme sowie ein ordnungsgemäßes Verhalten für alle Beteiligten selbstverständlich sein.

Der Pächter, seine Angehörigen und seine Gäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Kleingartenanlage stört sowie das Gemeinschaftsleben beeinträchtigt. Deshalb hat jeder Pächter dafür zu sorgen, dass Gartennachbarn nicht durch ruhestörenden Lärm wie z.B. überlaute Musik oder Geschrei gestört werden. Das gleiche gilt auch für die Vereinsheime.

Die Benutzung von motorbetriebenen Rasenmähern, Kettensägen, Heckenschere, Häckseln sowie anderen geräuschemachenden Geräten ist ganzjährig montags bis samstags nur von 7:00 - 13:00 Uhr und von 15:00 - 20:00 Uhr erlaubt. An Sonn- und Feiertagen ist die Benutzung nicht gestattet.

Die Mittagsruhe von 13:00 - 15:00 Uhr ist einzuhalten.

An Sonn- und Feiertagen ist jedes Hämmern, Klopfen und ähnlicher Lärm untersagt.



Im Kleingarten und in den Gartenanlagen sind zudem grundsätzlich verboten:

- der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art
- das Betreiben von Drohnen
- die Reinigung von Fahrzeugen aller Art in oder an den Kleingartenanlagen.
- das Aufstellen von Wäschespinnen und anderer Wäschetrocknungseinrichtungen

Flüssige, geruchverursachende Düngergaben sollten unmittelbar vor oder nach Regen erfolgen. An Sonn- und Feiertagen hat dies zu unterbleiben, ebenso an trockenen Tagen in den Mittagsstunden.

Allen Pächtern, deren Familien und Gästen ist das Betreten fremder Gärten ohne ausdrückliche Erlaubnis des Kleingarteninhabers nicht gestattet, auch nicht das Durchqueren eines anderen Gartens, um schneller in seinen eigenen Garten zu gelangen.

Dem Vorsitzenden des Kleingartenbauvereins e.V. Bad Homburg und seinen Beauftragten ist der Zutritt zu den Kleingärten nur nach vorheriger Ankündigung (in den Aushangkästen oder in anderer geeigneter Art und Weise) gestattet; Ausnahme ist ein Betreten zur Gefahrenabwehr.

Dem Grundstückseigentümer (Verpächter) oder dessen Beauftragten ist der Zutritt zu allen Teilen des Pachtgeländes zu gestatten.

Bei Krankheit oder längerer Abwesenheit ist der Pächter verpflichtet, den Obmann über einen vorübergehend beauftragten Pfleger des Gartens zu informieren.

Bekanntmachungen und Anordnungen des Vorstandes werden in geeigneter Form jedem Pächter zur Kenntnis gegeben (z.B. in den Aushangkästen der Anlagen). Jeder Pächter ist verpflichtet, diese Bekanntmachungen laufend zu beachten.

15. Verstöße gegen die Gartenordnung

Absichtlich zuwiderhandelnde Personen werden bei festgestellten Verstößen aus den Anlagen verwiesen. Bei angerichteten Schäden haftet jeder Pächter auch für seine Familienangehörigen und Gäste.

Bei mehrmaligen Verstößen gegen die Gartenordnung erfolgt durch den Vorstand eine vorsorgliche Kündigung zum nächstmöglichen Termin.

16. Schlussbestimmungen

Alle Kleingartenpächter werden aufgefordert, sowohl im eigenen wie auch im Vereinsinteresse auf die Einhaltung der Gartenordnung zu achten und die Obleute sowie den Vorstand bei der Umsetzung derselben zu unterstützen.

Bei Bedarf können zu bestimmten Themen der Gartenordnung Anlagen angefügt werden (beispielsweise zu Baulichkeiten, der Auswahl empfehlenswerter Pflanzen etc.).

Der Vorstand wird ermächtigt, aus rechtlichen oder redaktionellen Gründen notwendig werdende Änderungen der Gartenordnung vorzunehmen.

Die Mitglieder werden über diese Änderungen unverzüglich unterrichtet.

Vorstehende Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 22.04.2023 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Alle früheren Gartenordnungen werden damit aufgehoben.

Änderungen/Ergänzungen wurden durch die Mitgliederversammlung beschlossen:
am 20.04.2024